



Geschäftsprüfungskommission  
Cumissiun da gestiun  
Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 10  
über die Sitzung vom 5. Juni 2020  
der Geschäftsprüfungskommission  
des Grossen Rates**

**zur Orientierungsliste:  
1. bis 3. Serie zum Budget 2020**

---

**Anwesend:** Silvia Casutt-Derungs, Präsidentin  
Martin Aebli, Agnes Brandenburger, Daniel Buchli-Mannhart,  
Sepp Föhn, Brigitta Hitz-Rusch, Silvia Hofmann, Leonhard Kunz,  
Bernhard Niggli-Mathis, Urs Marti, Tino Schneider, Andreas Thöny,  
Simi Valär

*Sekretariat:*

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2020 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 5. Juni 2020

**Namens der Geschäftsprüfungs-  
kommission des Grossen Rates**

Silvia Casutt-Derungs, GPK-Präsidentin

# ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATES DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 3. SERIE ZUM BUDGET 2020

---

## 1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 15. April 2020	1. Serie	82 420 000	0	<b>82 420 000</b>	0	<b>82 420 000</b>
- 6. / 7. Mai 2020	2. Serie	644 000	0	<b>644 000</b>	0	<b>644 000</b>
- 5. Juni 2020	3. Serie	<u>10 000 000</u>	<u>0</u>	<u><b>10 000 000</b></u>	<u>0</u>	<u><b>10 000 000</b></u>
	<b>TOTAL</b>	<u><b>93 064 000</b></u>	<u><b>0</b></u>	<u><b>93 064 000</b></u>	<u><b>0</b></u>	<u><b>93 064 000</b></u>

\* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

## 2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

### 3. SERIE (Sitzung vom 05.06.2020)

2000	Departementssekretariat DVS		
2000.363511	<u>Beiträge gemäss COVID-19-Härtefallverordnung</u> RB Prot. Nr. 422 vom 19. Mai 2020	0.--	10 000 000.--

#### a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) wurden seitens des Bundesrats zu dessen Bekämpfung verschiedene Massnahmen getroffen, die in zahlreichen Branchen dazu führen, dass die wirtschaftliche Leistungserbringung nicht mehr oder nur sehr erschwert möglich ist. Dies hat bei den entsprechenden Unternehmen in allen möglichen Branchen zu erheblichen Umsatzeinbussen und existenziellen Problemen geführt. Die Erträge sinken in einem weit stärkeren Ausmass als die Aufwände. Auch macht sich im aktuellen Umfeld noch starke Zurückhaltung im Kaufverhalten bemerkbar, welches sich zumindest kurz- und mittelfristig negativ auf die Ertragslage der Unternehmen auswirken wird.

Der Bund und der Kanton versuchen, mit verschiedenen Massnahmen wie Kurzarbeit, Erwerbsausfall und Liquiditätshilfen den erheblichen negativen wirtschaftlichen Auswirkungen, welche infolge der behördlich angeordneten Beschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus entstehen, entgegenzuwirken. Dennoch wird es Unternehmen geben, für welche aufgrund besonderer betrieblicher Umstände diese Massnahmen nicht ausreichen oder welche im Vergleich zu anderen Unternehmen aus verschiedenen Gründen von einer besonderen Härte betroffen sind.

Einige Kantone haben bereits Massnahmen zur Minderung von Härtefällen in der Wirtschaft ergriffen. Diese Massnahmen sind je nach Kanton unterschiedlich ausgestaltet.

Eine überparteiliche Allianz der Grossratsfraktionen fordert analog anderer Kantone einen Härtefallfonds für Corona-Betroffene, welche durch die Maschen der aktuellen Hilfspakete von Bund und Kanton fallen (überparteiliche Medienmitteilung der BDP, CVP und SP vom 9. April 2020). Daneben fordern auch die Dachorganisationen Wirtschaft Graubünden (Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband, HotellerieSuisse Graubünden) vom Kanton die Errichtung eines Fonds für Härtefälle.

Zur Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen soll der Kanton einen Härtefallfonds im Umfang von 10 Mio. Fr. einrichten. Zu diesem Zweck erlässt die Regierung eine Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Härtefallverordnung). Schliesslich ist es das Ziel, dass der Fortbestand der Unternehmen, die unterstützt werden, voraussichtlich gesichert ist. Dieser «Fonds» soll damit dazu beitragen, den Anstieg der kantonalen Arbeitslosenzahlen zu dämpfen und mittelfristig die Gemeinden vor steigenden Unterstützungsleistungen zu schützen.

Beiträge können gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch nur an Unternehmen ausgerichtet werden, die ihren Sitz im Kanton Graubünden haben und eine besonders schwere Betroffenheit (wirtschaftliche Härtefälle) aufzeigen können. Die Hilfe soll auf kleine Unternehmen konzentriert werden. Diese werden im Einzelfall mit je maximal 30 000 Fr. unterstützt. Kleine Unternehmen vermögen Ertragsausfälle in der

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK	Nachtragskredite
		Fr.	Fr.

Regel weniger gut zu verkraften und haben weniger Möglichkeiten für die Bewältigung von Krisenzeiten. Folglich sind nur Unternehmen mit einem Jahresumsatz von maximal 2.5 Mio. Fr. berechtigt, um Unterstützung aus dem Härtefallfonds zu ersuchen. Das entspricht im Durchschnitt Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitenden bzw. Vollzeitäquivalenten (welche rund 90 Prozent der total knapp 20 000 Arbeitsstätten im Kanton ausmachen) mit einem Umsatz von 250 000 Fr. pro Vollzeitäquivalent. Die Regierung kann die Umsatzgrenze um bis zu 50 Prozent erhöhen (generell, nicht im Einzelfall). Die Verordnung legt die Kriterien für eine besonders schwere Betroffenheit fest. Dazu gehört zum Beispiel ein Unternehmen mit überdurchschnittlich hohen Anteilen am Jahresumsatz in demjenigen Zeitraum, in welchem im Jahr 2020 behördliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus in Kraft sind oder waren, und diese ganz oder grösstenteils wegfallen oder weggefallen sind. Besonders schwer betroffen sein kann auch ein Unternehmen, das bereits vor dem Inkrafttreten der behördlichen Massnahmen einen hohen Personal- oder Warenaufwand als Vorleistung erbracht hat, welcher wegen des Lockdowns ganz oder grösstenteils nutzlos geworden ist. Die Unterstützung ist subsidiär zu anderen Unterstützungsmassnahmen von Bund oder Kanton oder sonstigen Versicherungsleistungen.

#### **b) Zeitliche Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit dieses Härtefallfonds ist hoch. Die COVID-19-Härtefallverordnung wurde am 26. Mai 2020 von der Regierung beschlossen und am 28. Mai 2020 kommuniziert. Sie sollte gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch am 8. Juni 2020 in Kraft treten und für die Dauer von sechs Monaten gelten, somit voraussichtlich bis im November 2020.

#### **c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

Mit dem Härtefallfonds soll gezielte Einzelfallhilfe geleistet werden. Der Umfang der Mittel und der zu erwartenden Gesuche sollte unter Beizug von Dritten administrativ noch zu bewältigen sein. Gemäss Art. 6 der COVID-19-Härtefallverordnung wird zur Finanzierung der Unterstützungsbeiträge ein Härtefallfonds im Umfang von 10 Mio. Fr. eingerichtet. Es handelt sich dabei grösstenteils um frei bestimmbare Ausgaben, d. h. um neue einmalige Ausgaben. Art. 6 der Verordnung hält fest, dass der Grosse Rat den Kredit für den Härtefallfonds in eigener Kompetenz und somit abschliessend festlegt. Die Bestimmungen über das Finanzreferendum (vgl. Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 KV), welche auch im Rahmen von Art. 48 KV anwendbar bleiben, kommen damit nicht zum Tragen. Der Betrag liegt zudem im Rahmen von vergleichbaren Kantonen. Die Kosten für den Vollzug der Verordnung (ohne die Eigenleistungen) gehen ebenfalls zu Lasten des Fonds. Diese werden gemäss den Angaben im Nachtragskreditgesuch bei angenommenen 1000 Gesuchen unter 500 000 Fr. zu stehen kommen.

#### **d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten**

Neben der für den parallel beantragten Nachtragskredit für Beiträge an den Verein Graubünden Ferien für die Nachfragestimulation für den Sommer/Herbst 2020 vorgeschlagenen Kompensation zu Lasten der Beiträge für Regionalpolitik sind aktuell keine weiteren Kompensationsmöglichkeiten erkennbar.

#### **e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Es wird zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Nachtragskreditgesuches seitens Regierung davon ausgegangen, dass die aktuelle Sondersituation die Folgejahre nicht betreffen wird. Die Notverordnung wird auf 6 Monate begrenzt.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.

2250	<b>Amt für Wirtschaft und Tourismus</b>		
2250.363660	<u>Beiträge an Verein Graubünden Ferien für Projekte</u> RB Prot. Nr. 423 vom 19. Mai 2020	1 000 000.--	400 000.--
2250.363561	<u>Beiträge für Regionalpolitik (PV)</u>	6 130 000.--	./ 400 000.--

Kompensation

**a) Sachliche Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung**

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) wurden seitens des Bundesrats verschiedene Massnahmen getroffen, die in zahlreichen Branchen dazu führen, dass die wirtschaftliche Leistungserbringung nicht mehr möglich ist. Folge davon sind erhebliche Umsatzeinbussen in allen betroffenen Branchen, insbesondere im Tourismus. Auch macht sich im aktuellen Umfeld eine deutliche Zurückhaltung im Kauf- und Konsumverhalten der Bevölkerung bemerkbar. Dieser Nachfrageeinbruch wird sich kurzfristig, aber auch mittel- und langfristig auf die Ertragslage der Unternehmen auswirken. Die Bündner Tourismuswirtschaft ist stark von den Folgen der Corona-Pandemie betroffen.

Die Regierung unterstützt vor diesem Hintergrund die Bündner Tourismuswirtschaft mit einem «Impulsprogramm Tourismus Graubünden». Vorerst sollen durch Graubünden Ferien, der kantonalen Marketingorganisation, Kommunikationsmassnahmen zur Nachfrage-Stimulierung im Sommer/Herbst 2020 umgesetzt werden.

**b) Zeitliche Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit von Werbemassnahmen für den Sommer/Herbst 2020 ist sehr gross.

**c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

Die kantonale Förderung beträgt 80 Prozent der anrechenbaren Kosten der entsprechenden Kommunikationsmassnahmen von Graubünden Ferien (GRF). Für das Teilprojekt «Nachfrage-Stimulierung Sommer/Herbst 2020» ist gemäss Beurteilung der Regierung ein Kantonsbeitrag an GRF von 1.0 Mio. Fr. angemessen. Damit der volle zusätzliche Kantonsbeitrag ausgelöst werden kann, muss GRF für den Sommer/Herbst 2020 Sondermassnahmen mit Kosten von mindestens 1.25 Mio. Fr. umsetzen.

Vom budgetierten Kantonsbeitrag 2020 an GRF für Projekte von 1 Mio. Fr. entfällt ein grosser Teil auf geplante Massnahmen im Bereich der Internationalisierung. Diese Mittel werden aufgrund der Corona-Pandemie um 600 000 Fr. reduziert und sollen neu für die Nachfrage-Stimulierung Sommer/Herbst 2020 eingesetzt werden. Der Nachtragskreditbedarf beläuft sich in der Folge auf 400 000 Fr.

**d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten**

Nach Ausloten der Kompensationsmöglichkeiten wird eine Kompensation des Nachtragskredites zu Lasten der Beiträge für Regionalpolitik (Einzelkredit Konto 2250.363561 Beiträge für Regionalpolitik) beantragt.

Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. d des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; BR 710.100) besteht die Möglichkeit nachtragskreditbefreiter Umlagerungen zwischen gleich lautenden Beitragskonten der Erfolgsrechnung (ER) und der Investitionsrechnung (IR). Für das von der Kompensation betroffene Beitragskonto der ER besteht ein gleichnamiges Beitragskonto in der IR (Einzelkredit Konto 2250.565061). Sofern der aufgrund der Kompensation reduzierte Einzelkredit Ende 2020 nicht ausreichen sollte, erfolgt gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. d FHG eine Umlagerung zu Lasten des gleichnamigen Beitragskontos der IR.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

**e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Die Umsetzung von Kommunikationsmassnahmen im Sommer/Herbst 2020 hat keinen Einfluss auf die Folgejahre. Es liegen jedoch weitere Anträge im Rahmen des «Impulsprogramms Tourismus Graubünden» vor, die jedoch noch vertieft geprüft und zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Es wird angestrebt, dass diese zusätzlichen Mittel im Rahmen der ordentlichen Budgetierung 2021 beantragt werden. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit sind weitere Nachtragskredit-Anträge aber nicht ausgeschlossen.

---

<b>Total 3 Serie</b>		<b>10 000 000.--</b>
----------------------	--	----------------------

---

Chur, 5. Juni 2020

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION  
DES GROSSEN RATES**